

# STATUTEN

## Des Langlauf Club Seerücken Haidenhaus

### I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Unter dem Namen Langlauf Club Seerücken Haidenhaus besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Steckborn.
- § 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Skilanglaufs und Skiwanderns, insbesondere durch Anlage und Unterhalt von Langlaufloipen und Skiwanderwegen. Er fördert auch andere Sportarten, die der Fitness beim Langlauf dienen.

### II. Mitgliedschaft

- § 3 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Die Mitgliedschaft erfolgt zudem durch den Kauf des Loipenpasses und der örtlichen Saisonkarte. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt durch den Vorstand. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- § 4 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- § 5 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgelegt.
- § 6 Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und bleiben stimmberechtigt. **Sie haben Anrecht auf den Langlaufpass, solange die finanzielle Situation dies erlaubt.**
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden. Der Austritt muss spätestens vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

### III. Organe

§ 8 Die Organe des Langlaufclubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

§ 9 a) Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor der Langlaufsaison statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen, von 1/5 aller Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren schriftlich vom Vorstand verlangt werden.

Generalversammlungen werden immer durch den Vorstand zwei Wochen vor Durchführung schriftlich einberufen.

b) Anträge

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

d) Aufgaben

1. Beschluss über das Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Beschluss über den Jahresbericht.
3. Beschluss über die Jahresrechnung.
4. Beschluss über das Budget.
5. Beschluss über den Voranschlag.
6. Festlegen des Mitgliederbeitrages.
7. Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes.
8. Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Statutenänderungen.
11. Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern.

d) Durchführung

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

e) Beschlüsse, Wahlen

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste enthaltenen Geschäfte gefasst werden.

Für Wahlen und Vereinsbeschlüsse gilt das einfache Mehr, für Statutengenehmigungen und -änderungen die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern mit den Chargen Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Verantwortliche Ressortleiter.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht gesetzlich oder statutarisch der GV vorbehalten sind.

Er hat die Möglichkeit, Aufgaben an Clubmitglieder zu delegieren.

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen. Sie führen zusammen oder mit je einem anderen Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.

## § 11 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Sie prüft die Buchhaltung des Vereins und hat darüber der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

## **IV. Haftung**

## § 12 Verpflichtungen

Für die Verpflichtungen haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen.

Die Mitglieder haften für die Vereinsverbindlichkeiten nicht persönlich.

## **V. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **VI. Auflösung des Vereins**

## § 13 Auflösungsbeschluss

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 14 Liquidation

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder durch die dazu bestimmten Liquidatoren.

Über die Verwendung allfälligen Vermögens entscheidet die entsprechende Generalversammlung.

Diese Statuten ersetzen jene vom 14. November 1980.

Steckborn, Datum

LLC SEERÜCKEN HAIDENHAUS

Der Präsident:  
Heini Gubler

Der Aktuar:  
Heinz Grundlehner